

Wettbewerb

Gratisstart gefällig für den Adventslauf?

Vorweihnächtlicher Laufsport an der «Course de l'Avent». «VisanaFORUM» verlost 100 Gratisteilnahmen für den Adventslauf am 24. November 2013 durch die Innenstadt von Freiburg.

Die letztjährige Premiere auf dem Rundkurs durch Freiburg war ein Erfolg. Am 24. November 2013 folgt nun die nächste Austragung der «Course de l'Avent». Erneut wird mit der Hälfte aller Startgelder eine gemeinnützige Organisation unterstützt. Für die Läuferinnen und Läufer ab 14 Jahren beträgt das Startgeld 20 Franken. Kinder bis 13 Jahre nehmen gratis teil.



Am Adventslauf in Freiburg gibt es für alle Laufsportinteressierten eine passende Strecke. Rennen Sie mit für eine gute Sache und setzen Sie vor Jahresende nochmals ein sportliches Zeichen. Mehr Informationen finden Sie auf www.coursedelavent.ch.

Sie können eine Gratisteilnahme für den Adventslauf in Freiburg vom 24. November 2013 gewinnen. Senden Sie uns den Wettbewerbston oder nehmen Sie online auf www.visana.ch an der Verlosung teil.

Wettbewerbston

Ich möchte gratis am Adventslauf in Freiburg teilnehmen.

Frau Herr

Name _____

Vorname _____

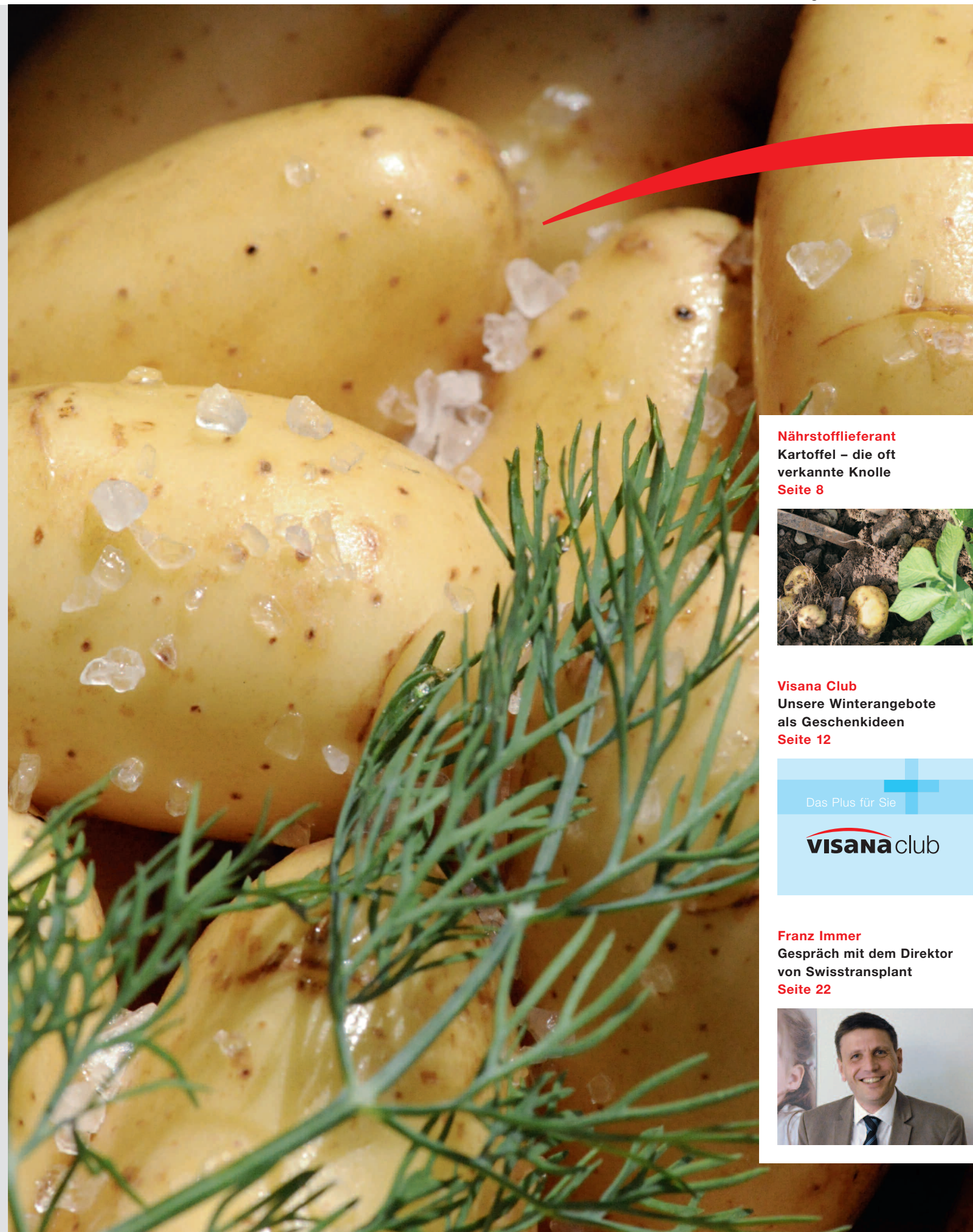
Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

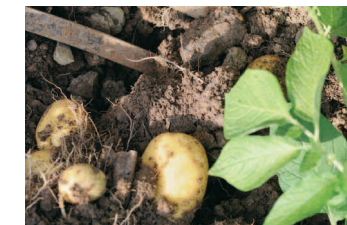
E-Mail _____

Talon ausschneiden, auf eine Postkarte kleben und bis 9. November 2013 einsenden an: VisanaFORUM, Weltpoststrasse 19, 3000 Bern 15.

Die Gewinnerinnen und Gewinner werden bis 12. November 2013 direkt benachrichtigt. Über den Wettbewerb wird keine Korrespondenz geführt. Der Rechtsweg und die Barauszahlung der Preise sind ausgeschlossen. Mit der Teilnahme erklären Sie sich damit einverstanden, dass Visana die angegebenen Daten zu Marketingzwecken verwenden darf. Die Nutzung kann jederzeit widerrufen werden. Jede Person darf nur einmal am Wettbewerb teilnehmen.



Nährstofflieferant
Kartoffel – die oft verkannte Knolle
Seite 8



Visana Club
Unsere Winterangebote als Geschenkideen
Seite 12

Das Plus für Sie

visanaclub

Franz Immer
Gespräch mit dem Direktor von Swisstransplant
Seite 22



Inhalt

- 3 Einheitskassen-Initiative:
Ja oder Nein?
- 5 Start frei zum Adventslauf
- 6 Er gibt dem System mehr
Möglichkeiten
- 8 Kartoffel: ein kalorienarmer
Nährstofflieferant
- 10 Visana weiterempfehlen lohnt sich
- 11 Jetzt einlösen: Surprise-Scheck
- 12 Der Visana Club mit exklusiven
Winterangeboten
- 14 Prämienverbilligung und
Ergänzungsleistungen
- 18 Vermischte Meldungen
- 22 Im Gespräch mit Franz Immer
- 24 100 Gratisstarts
für den Adventslauf



Impressum: «VisanaFORUM» ist eine Publikation der Visana-Gruppe. Zur Visana-Gruppe gehören Visana, sana24 und vivacare. «VisanaFORUM» erscheint viermal jährlich. Redaktion: Stephan Fischer, Peter Rüegg. Adresse: VisanaFORUM, Weltpoststrasse 19, 3000 Bern 15. Fax: 031 357 96 22. E-Mail: forum@visana.ch. Gestaltung: Natalie Fomasi, Elgg. Konzept und Fotos: Meinrad Fischer, Atelier für Gestaltung, Zürich. Druck: Vogt-Schild Druck AG, Derendingen. Internet: www.visana.ch

Adressänderungen: Falls Ihre Adresse falsch ist oder Sie ungewünscht mehrere «VisanaFORUM» erhalten, melden Sie sich bitte bei Ihrer Visana-Geschäftsstelle (Adresse und Telefonnummer finden Sie auf Ihrer Police).

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Wartezeiten für Transplantationsorgane wie Herz, Niere, Leber und Lunge sind in der Schweiz so lange wie noch nie. Bis ein passender Spender gefunden ist, muss ein kranker Mensch oft sehr lange bangen. Das Fehlen geeigneter Organspenden kann aber auch gravierende Folgen haben – nämlich den Tod.

Heute gehen die meisten Organspenden verloren, weil der Wille des oder der Sterbenden nicht bekannt ist. Nur jede zehnte Person in der Schweiz trägt einen Organspenderausweis auf sich. Haben Sie sich auch schon überlegt, Spenderin oder Spender zu sein? Haben Sie sich je mit diesem Thema auseinandergesetzt? Lesen Sie dazu unser Interview auf Seite 22 mit Dr. Franz Immer, Direktor der nationalen Organspendenorganisation.

Der Abstimmungskampf zur Initiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» ist lanciert. Wann das Volksbegehren für eine Einheitskasse zur Abstimmung gelangt, ist noch offen. Dennoch sind Befürworter und Gegner bereits aktiv. Wir informieren Sie auf Seite 3 über den Inhalt und die Stossrichtung der Initiative und warum sie der Bundesrat ablehnt.

Visana spricht sich – in Ihrem Interesse – ebenfalls gegen die Einheitskasse aus. Diese nimmt Ihnen die Wahlfreiheit. Heute können Sie, wenn Sie mit Ihrem Versicherer nicht zufrieden sind, zu einer anderen Kasse wechseln. Einer staatlichen Kasse wären Sie jedoch völlig ausgeliefert. Doch bilden Sie sich selbst Ihre Meinung.

Albrecht Rychen
Präsident des Verwaltungsrates

Urs Roth
Vorsitzender der Direktion



Einheitskasse: Ja oder Nein?

Wahlfreiheit oder staatliches Monopol? Vor dieser Frage stehen demnächst Frau und Herr Schweizer, wenn sie über die Initiative «Für eine öffentliche Krankenkasse» an der Urne zu entscheiden haben. Doch vorerst sind die eidgenössischen Räte am Ball.



Wann die von links-grünen Kreisen im Februar 2011 eingereichte Initiative zur Abstimmung gelangt, ist noch offen – entweder im Herbst 2014 oder im Frühling 2015. Der Bundesrat lehnt die Initiative ab. Visana ebenfalls.

Was will die Initiative?

Die Grundversicherung soll nach dem Willen der Initianten von einer einheitlichen, nationalen, öffentlich-rechtlichen Einrichtung durchgeführt werden. Ihre Organe sollen aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, der Kantone, der Versicherten und der Leistungserbringer (also Spital-, Ärzte- und Apothekenvertreter) gebildet werden. Die nationale Einrichtung soll über kantonale oder interkantonale Agenturen verfügen. Diese legen die Prämien fest, ziehen sie ein und vergüten die Leistungen. Für jeden Kanton wird aufgrund der Kosten eine einheitliche Prämie berechnet und festgelegt.

Bundesrat: Ja zum heutigen System und Nein zur Einheitskassen-Initiative

Die Meinung des Bundesrates zur Einheitskassen-Initiative ist klar, nämlich ein Nein. Zugleich bekräftigte die Landesregierung ihre bisherige Haltung zum heutigen System, wie aus

Informationen im Internet

Weiterführende Informationen zur Einheitskassen-Initiative finden Sie hier:

Visana

www.visana.ch > Über Visana > Gesundheitspolitik > Eidgenössische Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse»

Befürworter der Initiative

www.oeffentliche-krankenkasse.ch >
www.sp-ps.ch > Positionen > Gesundheit

Gegner der Initiative

www.santesuisse.ch > Politik > Dossiers > Einheitskasse aktuell
www.alliance-sante.ch >
www.forumgesundheitschweiz.ch >

einer Medienmitteilung vom Februar dieses Jahres hervorgeht: «Der Bundesrat lehnt die Initiative ab. Er ist der Ansicht, dass eine Mehrzahl von Versicherern in der sozialen Krankenversicherung gegenüber einem Monopol klare Vorzüge aufweist. Das aktuelle System – basierend auf dem Prinzip des regulierten Wettbewerbs – funktioniert gut und soll beibehalten werden.»

Die drei wichtigsten Nein-Argumente gegen die Initiative

1. Die staatliche Einheitskasse ist eine Scheinlösung – sie löst kein einziges Problem im Gesundheitswesen.
2. Die Krankenversicherer arbeiten effizienter als eine staatliche Einheitskasse.
3. Eine staatliche Einheitskasse bedeutet: keine Wahlfreiheit für die Versicherten.

Argumente gegen die Einheitskasse...

Witzig, faktenreich, mit einer Portion Ironie und ganz leicht polemisch präsentiert der Gesundheitsökonom Konstantin Beck 50 satirische Kurzgeschichten und Argumente gegen eine staatliche Monopolanstalt. Er tut dies mit seiner über 20-jährigen Erfahrung als Leiter Mathematik einer Krankenversicherung. Er zerpfückt die Botschaften der Befürworter einer Einheitskasse. Sein Buch «Sackgasse Einheitskasse. Warum die Monopolisierung der Krankenversicherung in die Irre führt» ist in deutscher Sprache im Verlag Orell Füssli erschienen. Ausgaben in französischer und italienischer Sprache sind in Vorbereitung.

... und Polemik dafür

Anna Sax, Ökonomin und ehemalige Mitarbeiterin der SP Schweiz, präsentiert in einer Stu-

Bundesrat Berset als «Zeuge»

Von den Befürwortern der Einheitskassen-Initiative wird immer wieder behauptet, ihr Vorschlag senke die Kosten in unserem Gesundheitswesen. Dies wird von den Gegnern der Initiative bestritten, denn rund 95 Prozent der Prämien der Grundversicherung werden für medizinische Leistungen aufgewendet. Die Administrationskosten der Krankenversicherer betragen nur rund 5 Prozent. Zudem ist aufgrund des medizinischen Fortschrittes und des höheren Durchschnittsalters der Bevölkerung davon auszugehen, dass die Gesundheitskosten weiter steigen werden. Nun haben die Gegner der Einheitskassen-Initiative in Bundesrat Berset einen «Zeugen» für ihre Position. In der Sendung «10 vor 10» im Oktober 2012 sagte der Gesundheitsminister in einem Interview: «Der Bundesrat ist der Ansicht, dass mit der Initiative die Kosten des Gesundheitswesens nicht gesenkt werden können. Überhaupt beinhaltet die Initiative keine einzige kostensenkende Massnahme.»

die 16 Argumente für eine Einheitskasse. Gegenargumente und kritische Fragen haben darin allerdings nicht Platz; offensichtliche Widersprüche schon. Die längst erkannten Schwächen und Probleme des geltenden Systems werden in der Studie zutreffend analysiert. Den Beleg dafür, inwiefern durch eine Monopolanstalt die Patientinnen und Patienten besser versorgt würden, bleibt Sax aber schuldig.

Wann findet die Volksabstimmung statt?

Der Zeitpunkt der Volksabstimmung über die Einheitskassen-Initiative ist noch völlig offen. Dieser hängt einerseits vom Vorliegen der Botschaft des Bundesrates an das Parlament ab, und andererseits vom Tempo, mit welchem National- und Ständerat die Vorlage behandeln. Folgende Abstimmungssonntage sind möglich: 28. September 2014, 30. November 2014 und 8. März 2015.

Christian Beusch

Leiter Unternehmenskommunikation

Start frei zum Adventslauf

Laufsport in Freiburg für einen guten Zweck. Zum fünften Mal findet am 24. November 2013 der Adventslauf statt. Wie in den Vorjahren kommt die Hälfte aller Startgelder erneut einer gemeinnützigen Organisation zugute.

In knapp drei Wochen fällt in der Freiburger Innenstadt der Startschuss zum Adventslauf. Nach drei Jahren Yverdon ist dieses Jahr zum zweiten Mal in Folge die Sensestadt Gastgeberin dieses stimmungsvollen Laufsportanlasses.

Zugunsten einer karitativen Institution

Der Adventslauf unterscheidet sich von den meisten anderen Läufen. Zum einen aufgrund des späten Termins im Jahr. Zum anderen, weil die Läuferinnen und Läufer mit ihrer Teilnahme eine gemeinnützige Organisation unterstützen. Die Hälfte des Startgeldes wird an eine karitative tätige Organisation überwiesen.

Trotz Kälte die Lafschuhe nochmals zu schnüren, lohnt sich also doppelt – für die eigene Fitness und für den guten Zweck. Ob man dabei «nur» aus Spass oder auch noch mit sportlichen Ambitionen an den Start geht, ist jedem selbst überlassen. Es gibt für alle eine passende Strecke an der «Course de l'Avent».

Gratisstart für Kinder bis 13 Jahre

Wieso nicht gleich mit der ganzen Familie am Adventslauf starten? Kinder bis und mit 13 Jahren bezahlen kein Startgeld, Erwachsene gerade einmal 20 Franken (wovon ja die Hälfte einer gemeinnützigen Institution überwiesen wird). Visana als Hauptsponsor hofft, so möglichst viele laufbegeisterte Familien für einen Start zu motivieren. Weitere Informationen finden Sie auf www.coursedelavent.ch.

Stephan Fischer

Unternehmenskommunikation



Zu gewinnen: 100 Gratisteilnahmen

Mit etwas Losglück gewinnen Sie einen von 100 Gratisstarts für den Adventslauf vom 24. November 2013 in Freiburg. Machen Sie bei unserem Wettbewerb auf Seite 24 mit. Vielleicht gehören Sie zu den Gewinnerinnen und Gewinnern!



Er gibt dem System mehr Möglichkeiten

Im Gespräch mit Urs Härdi. Praktisch alle Geschäftsprozesse hängen von der zentralen Unternehmenssoftware ab. Deshalb muss jede Änderung genau geplant und akkurat umgesetzt werden. Urs Härdi ist Fachkoordinator in einem vierköpfigen Team und überwacht solche Anpassungen.

Urs Härdi trägt den Servicegedanken in sich. «Ich bin in einer Beiz aufgewachsen», erzählt er. Seine Eltern führten in Kerzers einen Tea-Room, und er liess sich mit 16 Jahren zum Kellner ausbilden. Dreizehn Jahre arbeitete er auf diesem Beruf, der ihm heute noch Spass macht

und ihn mit Stolz erfüllt, wenn er ab und zu an Anlässen aushilft. Als Kellner erkennt man die Wünsche der Kunden und weiss, wie man diese zufriedenstellt.

Bindeglied zwischen Beratern und System

Urs Härdi arbeitet seit dreizehn Jahren bei Visana im Bereich Firmenkunden. Dass Visana nicht nur Privatkunden betreut, sondern auch Verträge mit über 16 700 Unternehmen, Institutionen und Verbänden in der Schweiz abge-

schlossen hat, ist in der Öffentlichkeit weniger bekannt. Urs Härdi ist Fachkoordinator und funktioniert als Bindeglied. Auf der einen Seite sind die Unternehmensberater, die den Kunden Lohnausfall-, Kranken- oder Unfallversicherungen und zusätzliche Dienstleistungen offerieren. Auf der anderen Seite steht eine Maschine. Urs Härdi nennt sie «das System».

Übersetzen in eine digitale Form

Das System ist eine Familie von verschiedenen Software-Produkten, die die Geschäftsabläufe innerhalb von Visana steuert. Man spricht von einem ERP-System (Enterprise-Resource-Planning-System). Visana nutzt hier eine Plattform, die in der Schweiz nahezu zur Branchenlösung geworden ist. Im Zentrum steht ein Kernsystem, das alle Eingaben verwaltet.

Damit das System versteht, was die Kunden mit Visana-Beratern mündlich oder schriftlich vereinbart haben, muss alles in eine digitale Form übersetzt werden. Dann kann es zum Beispiel Preise berechnen, Offerten auslösen, Policen und Prämienrechnungen erstellen, Rabatte abziehen, Mahnungen verschicken oder Krankentaggelder für eine vereinbarte Laufzeit an ein definiertes Konto überweisen.

Welche Folgen haben Änderungen?

Jedes ERP-System wird anfangs auf die häufigsten Fälle ausgerichtet. Für alle Spezialfälle oder Ausnahmen, zum Beispiel wenn ein Kanton abweichende Regeln für Mutterchaftsleistungen kennt, muss es angepasst werden. Hier helfen Fachkoordinatoren wie Urs Härdi. «Ich Sorge dafür, dass das System darstellen kann, was wir unseren Kunden angeboten und verkauft haben», meint er dazu.

Für gewöhnlich erhält Urs Härdi von seinen Auftraggebern einen Änderungswunsch. Ein Beispiel: Visana muss mit der Prämie eine Abgabe einfordern und dem Staat abliefern. Jetzt senkt der Bund diese Abgabe. Dies soll für alle betroffenen Kunden berechnet werden können. Urs Härdi vergleicht verschiedene Lösungsvarianten und schätzt den Aufwand ab. Er berücksichtigt dabei die betroffenen Umsysteme; das Kernsystem «spricht» ja sozusagen mit verschiedenen anderen Produkten der Software-Familie. Daraus schätzt er das Risiko von Fehlern ab. «Wenn ich irgendwo an einer Schraube drehe, darf ich das nicht bedenkenlos tun. Dies kann sehr grosse Auswirkungen auf andere Software haben», sagt er.

Mündlich vor schriftlich

Bevor sich die Parametrisierer von Visana – dies sind IT-Spezialisten, die den Funktionsumfang eines Kernsystems richtig einstellen – an die Arbeit machen, setzt sich Urs Härdi mit ihnen zusammen. Es braucht präzise Angaben

Strategie, Präzision, Engagement



Urs Härdi (45) liebt «richtig harte» Heavy-Metal-Musik und zeigt dies zuweilen mit düster bedruckten T-Shirts. Er ist ein engagierter Mensch: Als Präsident der «Kommit» – der Kommission der Mitarbeitenden von

Visana – setzt er sich bei der Direktion für die Anliegen von 1200 Mitarbeitenden ein. Daneben präsidiert er den Schachklub Köniz Bubenberg, der 2014 sein 50-Jahr-Jubiläum feiert. Schach spielen sei Fitness für den Kopf, sagt er. Für die körperliche Fitness trainiert er dreimal wöchentlich Unihockey. Lässt ein Torwart auch nur eine Lücke von fünf Zentimetern ungedeckt, knallt Urs Härdi's präziser Schuss in den Kasten.

darüber, was das System schliesslich können muss. «Mündlich ist effizienter als schriftlich», ist er überzeugt, «es gibt weniger Missverständnisse, man kommt schneller voran.»

Wenn die Parametrisierer eine Lösung gebaut haben, wird diese getestet. Die Auftraggeber spielen alle neuen Möglichkeiten durch, um Fehler auszumerzen. Danach wird sie in Betrieb genommen, und die betroffenen Kunden werden informiert. Wenn einer seiner Lösungsvorschläge im täglichen Gebrauch fehlerfrei funktioniert und niemand etwas merkt, hat Urs Härdi sein Ziel erreicht.

Peter Rüegg
Unternehmenskommunikation



Kartoffel – die oft verkannte Knolle

Ein kalorienarmer Nährstofflieferant. Der Ruf als Dickmacher haftet der Kartoffel zu Unrecht an. Zu viele Kalorien nimmt man nur mit den dazu verwendeten Fetten zu sich. Neben Frites, Chips und Rösti gibt es jedoch unzählige Variationen für die bekömmliche und gesunde Zubereitung. Die beliebte Knolle hat überdies Erfolge als Hausmittel zu verbuchen.

In unserem Speiseplan hat die Kartoffel einen festen Platz. Sie zählt weltweit zu den wichtigsten Grundnahrungsmitteln – zu Recht. Ihr Nährwert ist beachtlich. Kartoffeln bestehen zwar zu rund 80 Prozent aus Wasser, enthalten aber nebst Kohlehydraten und Proteinen wertvolle Mineralien, Spurenelemente, Ballaststoffe und Vitamine.

Ein Nachtschattengewächs mit indianischen Wurzeln

Die Kartoffel ist in den südamerikanischen Anden beheimatet. Dort wurde sie von der indianischen Urbevölkerung bereits seit Jahrhunderten kultiviert, bevor sie nach Europa gelangte. Wann dies war, ist bis heute nicht genau geklärt. Bekannt ist, dass die ersten Kartoffeln irgendwann Mitte des 16. Jahrhunderts Spanien erreichten.

Im Lauf der Zeit wurde die erdige Knolle nahezu weltweit zum Hauptnahrungsmittel, ausgenommen in Asien, wo der Reis dominiert, sowie in der Pasta-Nation Italien. Neue Züchtungen wurden den aktuellen Umweltbedingungen angepasst und angebaut. So entstand eine grosse Sortenvielfalt mit Namen wie Agria, Amandine, Desirée, Nicola oder Urgenta.

Satt-, aber nicht Dickmacher

Trotz ihres hohen Wasser- und geringen Kaloriengehalts (70 Kilokalorien je 100 Gramm) ist die Kartoffel ein nährstoffreiches Lebensmittel. Und ein schmackhaftes dazu. Die Ballaststoffe wirken sättigend, regen zugleich die Darmtätigkeit und damit die Verdauung an. In der kalten Jahreszeit ist die Kartoffel – manchmal auch «Zitrone des Nordens» genannt – ein preisgünstiger Vitamin-C-Lieferant zur Stärkung des Immunsystems.

Zudem enthält sie wertvolle Mineralstoffe wie zum Beispiel Kalium, das blutdrucksenkend und entwässernd wirkt. Nicht umsonst gibt es zahlreiche Kartoffeldiäten zum Abnehmen, Entschlacken bei Magen- und Darmbeschwerden oder gegen Übersäuerung. Auch als Hausmittel gegen Husten wird die Kartoffel verwendet (siehe Kasten).

Schmeckt auch ohne fettige Zugaben

Nichts gegen goldig gebackene Rösti oder knusprige Pommes frites – ab und zu. Jedoch sind Bratkartoffeln, zubereitet in einer beschichteten Bratpfanne mit wenigen Tropfen Öl, eine bessere Alternative. Die Vielfalt an köstlichen Zubereitungsarten macht es leicht, fettarme und deshalb gesündere Varianten auf den Tisch zu bringen.

Die Kartoffel braucht keine Fette, damit sie schmeckt. Die Wahl der Kartoffelsorte (fest-, vorwiegend fest- bis mehlig kochend) ist meistens entscheidend dafür, ob ein Gericht gelingt. Um die Wertstoffe zu erhalten, sollten Kartoffeln vorwiegend mit der Schale in wenig Wasser gekocht oder im Dampf gegart werden. Zum Aromatisieren eignen sich frische Kräuter wie Schnittlauch, Dill oder Rosmarin besonders gut. Eine der ein-



Bevor die Bedeutung der Kartoffel als Nahrungsmittel in Europa erkannt wurde, soll das Nachtschattengewächs seiner schönen Blüten wegen vor allem Ziergärten geschmückt haben.

Wirksame Hausmedizin

Warme Kartoffelwickel sind ein wirksames und zugleich günstiges, Schleim lösendes Hausmittel bei hartnäckigem Husten. So wird's gemacht: Für einen Wickel braucht es ungefähr fünf mittelgrosse Kartoffeln mit Schale, ein Küchen- und ein Frotteetuch. Zubereitung: Kartoffeln waschen, in grobe Stücke schneiden und in wenig Wasser weich kochen. Wasser abgiessen, Kartoffeln sofort auf ein Küchentuch geben, mit einem Kartoffelstampfer zerdrücken, in das Tuch und danach zusätzlich in ein Frotteetuch einwickeln. Um Verbrennungen zu vermeiden, den Wickel nicht zu heiss auf die Brust legen. Mit der Bettdecke zudecken und den Kartoffelwickel erst entfernen, wenn er keine Wärme mehr abgibt.

fachsten und zugleich beliebtesten Mahlzeiten sind Kartoffeln in der Schale oder «Gschwelli». Mit Kräutern gewürzter Frischkäse, Quark oder Sauerrahm, dazu ein paar knackige Radieschen machen Kartoffeln zum bekömmlichen Hochgenuss.

Anna Schaller
Publizistin

Visana weiterempfehlen lohnt sich

Ihre Empfehlung ist uns Geld wert. Überzeugen Sie Ihre Freunde und Bekannten von unserem Angebot und profitieren Sie gemeinsam mit je 100 Franken für Sie und für die neu versicherte Person. Ihr Aufwand ist praktisch gleich null.

Sind Sie mit Visana zufrieden? Dann überzeugen Sie Ihre Freunde und Bekannten von unseren vielfältigen Produkten und dem prompten Service – und profitieren Sie. Visana belohnt jede erfolgreiche Empfehlung mit 100 Franken. Je mehr neue Kunden Sie Visana vermitteln, desto höher wird Ihre Belohnung. Und es lohnt sich nicht nur für Sie – auch die neu versicherte Person (ab 18 Jahren) erhält 100 Franken für den Abschluss der Grundversicherung inklu-

sive Zusatzversicherung Basic respektive Spital in Kombination mit einer weiteren Zusatzversicherung (z. B. Komplementär oder Ambulant).

Kein administrativer Aufwand

Visana weiterzuempfehlen, ist kinderleicht und in wenigen Schritten erledigt: Sie brauchen nur auf nebenstehendem Talon Name und Adresse Ihrer Freunde oder Bekannten zu notieren, Ihre eigene Adresse und Versicherungsnummer anzugeben und das Formular abzuschicken. Alles Weitere erledigt Visana. Kommt es zu einem Abschluss, erhalten Sie und die neu versicherte Person je 100 Franken.

Noch einfacher läuft die Weiterempfehlung online: www.visana.ch/taschengeld. Dort finden Sie auch die Bedingungen für eine Weiterempfehlung. Auch Ihre Visana-Geschäftsstelle berät Sie gerne.

Franziska Lehmann
Marketing Privatkunden



Empfehlungs-Talon

Meine Adresse

Name _____
 Vorname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 Versicherten-Nr. _____

Meine Empfehlungen

Frau Herr
 Name _____
 Vorname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 Tel. Geschäft _____ privat _____
 Geburtsdatum _____

Frau Herr
 Name _____
 Vorname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 Tel. Geschäft _____ privat _____
 Geburtsdatum _____

Talon ausschneiden und einsenden an Visana Services AG, Weltpoststrasse 19, 3000 Bern 15. Oder portofrei unter www.visana.ch.

Den Blutdruck im Auge behalten

Jetzt Surprise-Wellness-Scheck einlösen. Blutdruck messen tut nicht weh, geht schnell und hilft unter Umständen, Leben zu retten. Mit dem Surprise-Wellness-Scheck erhalten Sie ein Topgerät zu einem Toppreis.

Lösen Sie dazu den Surprise-Wellness-Scheck aus «VisanaFORUM» 3/2012 ein. Den Scheck können Sie auch bei Ihrer Geschäftsstelle anfordern oder im Internet herunterladen unter www.visana.ch > Service > Gesundheitsmagazin VisanaFORUM.

Blutdruckmessgerät Microlife A100 für 114 Franken (statt Fr 179.–) (Fr. 65.– Rabatt*)

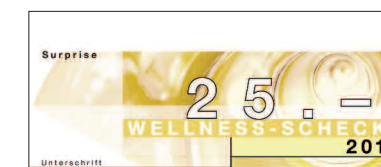


Mit dem Microlife A100 messen Sie bequem und schnell Ihren Blutdruck und Puls. Das Gerät ist sehr einfach zu bedienen und klinisch getestet. Weitere Eigenschaften:

- erkennt Herzrhythmusstörungen
- verfügt über 30 Speicherplätze
- hat ein grosses, gut ablesbares Display
- Aufblasen und Luftablass erfolgen vollautomatisch
- oszillometrische Messung
- Betrieb mit Batterie oder Netzanschluss möglich (Netzadapter optional für 25 Franken erhältlich)
- mit waschbarer Manschettenhülle und Tragtasche
- 5 Jahre Garantie

«Spielregeln» für Surprise-Wellness-Scheck

Alle Versicherten mit den Zusatzversicherungen Ambulant, Basic oder Managed Care Ambulant haben Anrecht auf den Surprise-Wellness-Scheck. Jede Person kann nur einen Scheck einlösen. Der Scheck steht ausschliesslich Versicherten zu, die zum Zeitpunkt der Einsendung in einem ungekündigten Versicherungsverhältnis mit Visana stehen. Das Angebot gilt bis 31. Januar 2014.



Bestell-Talon

Blutdruckmessgerät Microlife A100 für 114 Franken (Fr. 65.– Rabatt*) Einfach bedienbares Gerät, mit Manschettenaufbewahrungsfach, Tragetasche und Netzteil-Anschlussmöglichkeit. Fünf Jahre Garantie. Preis inklusive MwSt. und Versandkosten.

Netzadapter, optional, für zusätzliche 25 Franken

*Doppelter Rabatt: Fr. 25.– Surprise-Wellness-Scheck und Fr. 40.– Visana-Rabatt.

Frau Herr
 Name _____
 Vorname _____
 Strasse, Nr. _____
 PLZ, Ort _____
 Telefon _____
 Datum, Unterschrift _____

Talon bis spätestens 31. Januar 2014 einsenden an: Motio AG, Postfach 304, 3250 Lyss. Legen Sie den Surprise-Wellness-Scheck 2013 aus «VisanaFORUM» 3/2012 bei. Mehr Informationen unter Telefon: 032 387 00 60, E-Mail: info@motio.ch, www.motio.ch.

Geschenke, Geschenke, Geschenke...



Weihnachtszeit – Geschenkezeit. Im Visana Club finden Sie garantiert das Richtige für Ihre Liebsten.

Visana Club – das Plus für Sie. Als Visana-Kundin oder -Kunde sind Sie automatisch und kostenlos Mitglied im Visana Club und können uneingeschränkt von den Angeboten unserer Partner profitieren. Visana setzt für den Visana Club keinen einzigen Prämienfranken ein. Weitere Angebote und Informationen auf www.visana-club.ch

Stöckli – sicherer Schneepass

Schnelle Schwünge im Schnee – aber bitte sicher! Stöckli Outdoor Sports bietet in jeder Filiale eine riesige Auswahl von Ski- und Snowboardhelmen der wichtigsten Marken, wie zum Beispiel Giro, Smith, Poc oder Alpina. Bestimmt finden auch Sie den passenden Helm, der Ihren Kopf schützt und erst noch gut aussieht. **Profitieren Sie von 25 Prozent Rabatt auf dem gesamten Schneesporthelm-Sortiment von Stöckli Outdoor Sports. Zusätzlich erhalten Sie 5 Prozent Stöckli-Bonus!**



Die Schneesporthelme sind in jeder der 15 Stöckli-Filialen gegen Abgabe des Rabatt-Talons erhältlich (pro versicherte Person ein Helm). Bitte Versicherungskarte vorweisen. Das Angebot ist gültig bis 31. Dezember 2013 oder solange Vorrat und nicht mit weiteren Aktionen oder Rabatten kumulierbar. Mehr Informationen auf www.visana-club.ch. Produktauskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stöckli-Filiale, www.stoekli.ch/standorte, oder per E-Mail: info@stoekli.ch.

25% Rabatt auf 1 Schneesporthelm von Stöckli Outdoor Sports

Talon ausschneiden und zusammen mit der Versicherungskarte in einer der 15 Stöckli-Filialen vorweisen. Gültig bis 31. Dezember 2013 oder solange Vorrat.

7613144555416

1001 faszinierende Idee aus aller Welt – jetzt bei Praktikus

Praktikus bietet seit über 50 Jahren exklusive und qualitativ hochstehende Produkte an, welche auf der ganzen Welt für Sie ausfindig gemacht werden. Sie profitieren von einer einzigartigen Auswahl an praktischen Neuheiten und Erfindungen. **Machen Sie Weihnachten 2013 zu einem unvergesslichen Erlebnis für Ihre Liebsten und profitieren Sie vom einmaligen Weihnachts-Bonus: 20 Prozent Rabatt auf das gesamte Sortiment.**



Tauchen Sie ein in die Welt der Ideen auf www.praktikus.ch und lassen Sie sich inspirieren. Und so einfach geht es: Bei Online-Bestellungen geben Sie bei «Bestellübersicht» im Feld «Dringende Bemerkungen» den Gutscheincode VISANA ein (der Rabatt ist auf der Auftragsbestätigung nicht aufgeführt, wird aber abgezogen). Oder fordern Sie ganz einfach einen Katalog an und bestellen Sie per Bestellkarte. Auf der Bestellkarte ebenfalls den Gutscheincode VISANA vermerken, auf der Rechnung werden Ihnen die 20 Prozent Rabatt abgezogen. Kein Mindestbestellwert! Das Angebot ist gültig bis 15. Dezember 2013. Mehr Informationen auf www.visana-club.ch oder bei Praktikus Versand AG, Laubisrütistrasse 72, 8712 Stäfa, Telefon (auch für Katalogbestellungen): 044 927 27 27, Fax: 044 927 27 57, E-Mail: info@praktikus.ch.

Besuchen Sie den Visana Club regelmässig auf www.visana-club.ch

Läckerli Huus – für ein Fest voller Köstlichkeiten

Exklusiv für alle Visana-Club-Mitglieder offeriert das Traditionshaus Läckerli Huus eine Auswahl an köstlichen Spezialitäten zum Geniessen. **Die hochwertig geprägte Dose «Tannenwald» enthält 1240 Gramm Gaumenfreuden zum Spezialpreis: 59.90 (inkl. Versandkosten) statt 73.90 Franken.** Zu beziehen ausschliesslich mit dem Bestelltalon. Gültig bis 15. Dezember 2013 oder solange Vorrat (das Angebot ist limitiert).



Bestell-Talon

Ich bestelle Stk. des Läckerli-Huus-Exklusivangebots. Art.-Nr. 16674

Frau Herr

Name

Vorname

Strasse, Nr.

PLZ, Ort

Versicherten-Nr.

Telefon

Talon ausfüllen und einsenden, faxen oder mailen an Läckerli Huus AG, Visana-Spezialangebot, Teichweg 9, 4142 Münchenstein; Fax 061 264 23 24; E-Mail: info@laeckerli-huus.ch. Online-Bestellungen oder Direktbezug im Laden nicht möglich. Versand nur in CH und nach FL.

Prämienverbilligungen können helfen

Unterstützung bei bescheidenen Verhältnissen. Wenn Sie über beschränkte finanzielle Mittel verfügen, haben Sie Anspruch auf eine Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP). Dazu müssen die Bedingungen Ihres Wohnkantons erfüllt sein.

Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen haben Anrecht auf Prämienverbilligungen. Neu ab 2014 überweisen alle Kantone die Prämienverbilligung und den vom Kanton an die Bezüger von AHV-Ergänzungsleistungen gewährten Pauschalbeitrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung grundsätzlich den Krankenkassen. Diese bringen die Beiträge auf der Prämienrechnung in Abzug. Da dies bei Redaktionsschluss noch nicht alle Kantone definitiv

bestätigt haben, bleiben abweichende Regelungen vorbehalten. Die Bedingungen für den Erhalt einer OKP-Prämienverbilligung sind kantonal geregelt, ebenso wie deren Höhe und der Auszahlungsmodus. Die Prämienverbilligung kann einen wichtigen Beitrag zur Entlastung des Haushaltsbudgets darstellen. Sie sehen in der Übersicht, wohin Sie sich in Ihrem Kanton wenden können, um die Prämienverbilligung geltend zu machen.

Anlaufstelle	Wie machen Sie die Prämienverbilligung (PV) geltend?	Antragsfrist für die PV 2014	Abwicklung
AG Gemeindegemeinschaft der Sozialversicherungsanstalt in der Wohngemeinde (frühere Bezeichnung: AHV-Zweigstelle) Für Informationen: www.sva-ag.ch/dienstleistungen/individuelle-praemienverbilligung/	Die Versicherten können die Prämienverbilligung 2014 geltend machen, indem sie bei der Wohngemeinde ein Formular einreichen.	31. Mai 2013 für das Jahr 2014 (die Frist ist bereits abgelaufen).	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
AI Gesundheitsamt Hoferbad 2 9050 Appenzell 071 788 94 52 www.akai.ch/dynamic/page.asp?seiid=27	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen.	Keine	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
AR Ausgleichskasse Appenzell A.Rh. Kasernenstrasse 4 9102 Herisau 071 354 51 51 www.ahv-iv-ar.ch/site/index.cfm?id_art=5052&actMenuitemID=2985&vsprache/de	Das Gesuchformular wird den Berechtigten in der Regel automatisch zugestellt, oder es kann bei der AHV-Zweigstelle der Gemeinde verlangt werden.	31. März 2014 bei der AHV-Zweigstelle jener Gemeinde, in welcher Sie am 1. Januar 2014 Ihren Wohnsitz hatten.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
BE Amt für Sozialversicherungen Abt. Prämienverbilligung Forelstrasse 1 3072 Ostermündigen 0844 800 884 (Hotline) www.igk.be.ch/igk/de/index/praemienverbilligung/praemienverbilligung.html	Normalerweise wird der Anspruch auf Prämienverbilligung aufgrund der Steuerdaten automatisch überprüft. Berechtigte Personen werden vom Amt für Sozialversicherungen des Kantons Bern (ASV) schriftlich informiert.	Der Antrag kann jederzeit, jedoch nur für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.	Die bestehenden Prämienverbilligungen werden ohne Unterbruch auch im neuen Jahr von der Prämie in Abzug gebracht, falls weiterhin Anspruch besteht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.

Anlaufstelle	Wie machen Sie die Prämienverbilligung (PV) geltend?	Antragsfrist für die PV 2014	Abwicklung
BL Ausgleichskasse Basel-Landschaft Abt. Prämienverbilligung Hauptstrasse 109 4102 Binningen 061 425 24 00 www.sva-bl.ch/de/leistung.aspx?page=H0000&pic=praemienverbilligung&zeile=8&spalte=0	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Das Antragsformular muss nur noch ergänzt, unterschrieben und zurückgesandt werden.	31. Dezember 2014	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
BS Amt für Sozialbeiträge Basel Grenzacherstrasse 62 4058 Basel 061 267 87 11 www.asb.bs.ch/leistungen/praemienverbilligung.htm	Die Versicherten müssen dem Amt für Sozialbeiträge einen Antrag um Prämienverbilligung stellen. Von Amtes wegen werden nur Ergänzungsleistungsbezüger/-innen ermittelt.	Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Die Prämienverbilligung wird ab dem Folgemonat nach Antragstellung ausgerichtet.	Die bestehenden Prämienverbilligungen werden ohne Unterbruch auch im neuen Jahr von der Prämie in Abzug gebracht, falls weiterhin Anspruch besteht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
FR Kantonale AHV-Ausgleichskasse Impasse de la Colline 1 1762 Givisiez 026 305 52 52 www.caisseavsfr.ch/de/que-faisons-nous.asp/0-0-921-0-0-0/1-6-884-4-1-0-0/	Versicherte, welche bereits 2013 Prämienverbilligungen erhalten haben, werden von Amtes wegen ermittelt und erhalten die Beiträge weiterhin. Alle anderen müssen bis spätestens 31. August 2014 ein Gesuchformular bei der AHV-Ausgleichskasse einreichen.	31. August 2014	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
GE Service de l'assurance maladie Rte de Frontenex 62 1207 Genève 022 546 19 00 www.ge.ch/assurances/maladie/subsides-assurance-maladie-2013.asp	Das Gesuchformular wird den Berechtigten in der Regel automatisch zugestellt. Quellenbesteuerte und Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, müssen das Formular schriftlich beantragen. Andere Interessenten können dieses bei der Anlaufstelle beziehen.	Bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
GL Kantonale Steuerverwaltung Fachstelle Prämienverbilligung Hauptstrasse 11/17 8750 Glarus 055 646 61 50 www.gl.ch/xml_1/internet/de/application/d1256/d31/d298/f728.cfm	Das Gesuchformular wird an alle Haushalte im Kanton versandt. Der Antrag ist fristgerecht auszufüllen und mitsamt der aktuellen Versicherungspolice(n) der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung bei der Fachstelle Prämienverbilligung der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.	31. Januar 2014	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Verfügungsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Die ersten Monate werden nachträglich gutgeschrieben.
GR Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden Ottostrasse 24 Postfach 7001 Chur 081 257 42 10 www.sva.gr.ch/index.php?idcat=8	Nach einer Verfahrensänderung werden keine Anmeldeformulare mehr automatisch versendet. Formulare können bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden oder bei den einzelnen Gemeinden online bezogen werden.	31. Dezember 2014	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
JU Caisse de compensation du Canton du Jura Rue Bel-Air 3 Case postale 368 2350 Saignelégier 032 952 11 11 www.caisseavsjura.ch/fr/que-faisons-nous.asp/0-0-913-0-0-0/1-6-349-4-1-0-0/	Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird in der Regel aufgrund der Steuerdaten automatisch überprüft, und die Berechtigten werden schriftlich informiert. Bei Bedarf ist ein Gesuchformular bei der Anlaufstelle erhältlich.	Bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint. Die ersten Monate werden nachträglich gutgeschrieben.
LU Ausgleichskasse Luzern Würzenbachstrasse 8 Postfach 6000 Luzern 15 041 375 05 05 www.ahvluzern.ch/site/index.cfm?id_art=24810&actMenuitemID=13995&vsprache/de/Ausgleichskasse_Luzern_IPV.cfm	Versicherte, welche bereits 2013 Anrecht auf Prämienverbilligung hatten, erhalten automatisch ein Gesuchformular zugesandt, welches an die Ausgleichskasse weiterzuleiten ist. Andere Personen müssen bei der Ausgleichskasse einen Antrag stellen.	31. Oktober 2013 (die Frist ist bereits abgelaufen). Bei verspäteter Einreichung im Anspruchsjahr besteht ein Anspruch auf Prämienverbilligung erst ab dem Folgemonat.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
NE Office cantonal de l'assurance-maladie (OCAM) Espace de l'Europe 2 Case postale 716 2002 Neuchâtel 032 889 66 30 www.ne.ch/neat/site/jsp/rubrique/rubrique.jsp?StyleType=bleu&CatId=1443	Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird in der Regel aufgrund der Steuerdaten automatisch überprüft, und die Berechtigten werden schriftlich informiert. Bei Bedarf ist ein Gesuchformular bei der Anlaufstelle erhältlich.	Bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die bestehenden Prämienverbilligungen werden im neuen Jahr ohne Unterbruch, bzw. bis zum Erhalt einer neuen Verfügung weiterhin in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
NW Steuerverwaltung der Wohngemeinde Für Informationen: www.nw.ch/de/online/main/dienstleistungen/?dienst_id=2190	Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird in der Regel aufgrund der Steuerdaten automatisch überprüft, und die Berechtigten werden schriftlich informiert. Bei Bedarf ist ein Gesuchformular bei der Anlaufstelle erhältlich.	30. April 2014	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.

Anlaufstelle	Wie machen Sie die Prämienverbilligung (PV) geltend?	Antragsfrist für die PV 2014	Abwicklung
OW Gesundheitsamt Obwalden St. Antonistrasse 4 Postfach 1243 6061 Sarnen 041 666 63 05 www.ow.ch/de/verwaltung/aemter/?amt_id=976	Die Versicherten müssen beim Gesundheitsamt Obwalden einen Antrag auf Prämienverbilligung stellen. Nur Ergänzungsleistungsbezüger/-innen werden von Amtes wegen ermittelt.	31. Mai 2014	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
SG Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen Brauerstrasse 54 9016 St. Gallen 071 282 66 33 www.sg.ch/home/gesundheit/praemienvverbilligung.html Oder die AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde, welche auch für Fragen zuständig ist.	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Diese erhalten im Verlauf des Monats Januar automatisch einen Berechtigungsschein als Anmeldeformular zugestellt und senden diesen ausgefüllt an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen. Wer bis Ende Januar kein Formular erhalten hat und davon ausgeht, Anspruch auf die Prämienverbilligung zu haben, kann ein Anmeldeformular online ausdrucken und der AHV-Zweigstelle seiner Wohngemeinde einreichen.	31. März 2014	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
SH Sozialversicherungsamt Schaffhausen (SVA) Oberstadt 9 8200 Schaffhausen 052 632 61 11 www.svash.ch/site/index.cfm?id_art=11390&actMenuitemID=6602&vsprache/de	Um Anmeldeformulare zu beziehen oder bei Fragen, wenden Sie sich bitte an das für die Prämienverbilligung zuständige Sozialversicherungsamt Schaffhausen (SVA).	Bei Redaktionsschluss noch nicht bekannt.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
SO Ausgleichskasse des Kantons Solothurn Postfach 116 4501 Solothurn 032 686 22 09 www.akso.ch/index.php?id=26&L=0	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Diese erhalten ein Antragsformular, welches sie ergänzen und der Ausgleichskasse innert 30 Tagen zurücksenden sollen.	31. Juli 2014	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
SZ Ausgleichskasse Schwyz Rubiswilstrasse 8 Postfach 53 6431 Schwyz 041 819 04 25 www.aksz.ch/dynamic/page.asp?seiid=27 Für Fragen wenden Sie sich bitte an die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde.	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Wer kein Antragsformular erhalten hat, kann ein solches bei der AHV-Zweigstelle seiner Wohngemeinde beziehen und ausgefüllt einreichen.	30. September 2013 (die Frist ist bereits abgelaufen).	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
TG Wohngemeinde Für Informationen: www.gesundheitsamt.tg.ch/xml_61/internet/de/application/d13291/f13292.cfm	Grundsätzlich werden die Berechtigten von Amtes wegen ermittelt. Diese erhalten ein Antragsformular, welches sie ergänzen und innert 30 Tagen an die Wohngemeinde zurücksenden sollen. Wer kein Formular erhalten hat, kann bei seiner Wohngemeinde einen Antrag stellen.	31. Dezember 2014	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
TI Istituto delle assicurazioni sociali Servizio Sussidi assicurazione malattia Via C. Ghiringhelli 15a 6501 Bellinzona 091 821 93 11 www3.ti.ch/DSS/sw/struttura/dss/ias/AssicurazioneobbligatoriaLAMal_04.htm	Den Versicherten, welche bereits 2013 Prämienverbilligungen erhalten haben, wird automatisch ein Gesuchformular zugesandt, das sie unterschrieben zurücksenden müssen. Alle anderen Personen können bei ihrer Wohngemeinde ein Formular anfordern.	31. Dezember 2013 Bei verspäteter Rücksendung des Formulars kann ein individueller Antrag gestellt werden. In diesem Fall wird die Prämienverbilligung ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung gewährt, sofern eine Berechtigung besteht.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
UR Amt für Gesundheit Klausenstrasse 4 6460 Altdorf 041 875 22 42 www.ur.ch/de/verwaltung/dienstleistungen/?dienst_id=3519	Der Anspruch auf Prämienverbilligung wird in der Regel aufgrund der Steuerdaten automatisch überprüft. Berechtigte Personen werden vom Amt schriftlich informiert. Bei Bedarf ist ein Gesuchformular bei der Anlaufstelle erhältlich.	30. April 2014	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
VD Office vaudois de l'assurance-maladie (OVAM) Ch. de Mornex 40 1014 Lausanne 021 557 47 47 www.caisseavsvaud.ch/fr/autres-branches.asp/0-0-12-0-0-0/1-6-349-4-1-0-0/	Wer noch nie Prämienverbilligungen bezogen hat, muss bei seiner Gemeinde ein Antragsformular ausfüllen. Bereits Berechtigte erhalten automatisch eine Verfügung. Die Prämienverbilligung wird ab Einreichdatum des Antragsformulars angerechnet.	Der Antrag kann jederzeit, jedoch nur für das laufende Jahr gestellt werden. Die Prämienverbilligung wird ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung gewährt.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.

Anlaufstelle	Wie machen Sie die Prämienverbilligung (PV) geltend?	Antragsfrist für die PV 2014	Abwicklung
VS Ausgleichskasse des Kantons Wallis Av. Pratiffari 22 1950 Sion 027 324 92 92 www.avs-vs.ch/siteAVS/Allemand/reduction_cm_legislation_r.jsp	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Wenn Sie noch keine Mitteilung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte bei der Ausgleichskasse.	31. Dezember 2014	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
ZG Wohngemeinde Für Informationen: www.zg.ch/behoerden/gesundheitsdirektion/direktionssekretariat/praemienvverbilligung/?searchterm=None	Versicherte mit niedrigem Einkommen werden von Amtes wegen angeschrieben. Das erhaltene Gesuchformular ist bei der Wohngemeinde einzureichen. Wer glaubt, ebenfalls Anrecht auf Prämienverbilligung zu haben, kann bei der Wohngemeinde ein Antragsformular ausfüllen.	30. April 2014	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht (rückwirkend auf den Berechtigungsbeginn). Die Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.
ZH Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich Röntgenstrasse 17 8087 Zürich 044 448 53 75 (Hotline) www.svazurich.ch/internet/de/home/produkte/praemienvverbilligung.html	Der Kanton ermittelt die Berechtigten von Amtes wegen. Alle Versicherten erhalten ein persönliches Antragsformular, mit dem die Überweisung der Prämienverbilligung an den Krankenkassensicherer geltend gemacht werden muss. Wenn Sie noch kein Formular erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Wohngemeinde.	Wird der Antrag nicht innert zwei Monaten nach Erhalt an die Sozialversicherungsanstalt (SVA) unterschrieben zurückgesandt, entfällt der Anspruch auf die Prämienverbilligung.	Die Prämienverbilligung wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Kantonsmeldung von der Prämie in Abzug gebracht. Diese Reduktion ist auf der Prämienrechnung aufgeführt, während auf der Police die Prämie ohne Abzug erscheint.

Ergänzungsleistungen

Falls AHV oder IV und das übrige Einkommen Ihre minimalen Lebenskosten nicht decken, können Sie unter gewissen Voraussetzungen Ergänzungsleistungen beantragen.

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV helfen Ihnen, wenn die Renten zusammen mit Ihrem sonstigen Einkommen und Vermögen die minimalen Lebenskosten nicht decken.

Leistungen und Kostenrückerstattung

Ergänzungsleistungen werden durch die Kantone ausgerichtet. Sie bestehen aus monatlichen Geldleistungen und Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten.

Krankheits- und Behinderungskosten werden separat zurückerstattet, wenn sie nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Vergütet werden unter bestimmten Auflagen beispielsweise Selbstbehalt und Franchise der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, Zahnbehandlungen, Haushaltshilfen, Transportkosten und ärztlich verordnete Kuren.

Antrag stellen

Wenn Sie einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen wollen, melden Sie sich bei der zuständigen Stelle, wo Sie auch Anmeldeformulare erhalten. Auskunft erteilen die Ergänzungsleistungsstellen der Kantone und Gemeinden. Wenden Sie sich an die kantonale Ausgleichskasse oder die AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes. Dort erhalten Sie ein Merkblatt mit weiteren Angaben und konkreten Berechnungsbeispielen. Sie finden es auch im Internet unter www.avs-ai.info.

Auf der Website von Pro Senectute können Sie berechnen, ob Sie Ergänzungsleistungen zugute haben. www.pro-senectute.ch > Angebote > Ergänzungsleistungen

Peter Rüegg

Unternehmenskommunikation

Spot

Häufig gestellte Frage

Ich bin vor wenigen Wochen vom Berner Oberland in die Stadt Bern umgezogen. Nun muss ich plötzlich mehr Prämien bezahlen. Warum?

Die Prämien werden von den Krankenversicherern nach den ausgewiesenen Kostenunterschieden kantonal abgestuft. Das führt dazu, dass die Prämien in der Westschweiz im Schnitt höher sind als in der Ost- und Zentralschweiz. In mittleren und grösseren Kantonen – wie beispielsweise im Kanton Bern – gibt es innerhalb des Kantons unterschiedliche Prämienregionen; maximal drei. Damit sollen auch die innerkantonalen Kostenunterschiede zwischen Landregion, Agglomeration und städtischen Gebieten prämiemässig berücksichtigt werden. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) legt die Prämienregionen einheitlich für alle Versicherer fest. In Ihrem Fall sind Sie von der Prämienregion 3 in die Prämienregion 1 umgezogen und haben deshalb höhere Prämien. Die innerkantonalen Prämienunterschiede ergeben sich daraus, dass das medizinische Angebot in der Stadt Bern grösser und bezüglich Spezialisten tiefer ist als im Berner Oberland.

Wichtige Informationen

Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu Ihrer Versicherung können Sie sich jederzeit an Visana wenden. Telefonnummer und Adresse Ihrer Ansprechperson finden Sie auf Ihrer aktuellen Police. Für viele Fragen finden Sie Erklärungen im Internet unter www.visana.ch > Privatpersonen > Service > Häufige Fragen > Fachliche Fragen.

Visana Assistance

Bei Notfällen im Ausland unterstützt Sie die Visana Assistance während 24 Stunden an 7 Tagen: Telefon +41 (0)848 848 855. Sie finden diese Nummer auch auf Ihrer Versichertenkarte.

Kontakt Gesundheitsrechtsschutz

Schadenersatzansprüche beim Gesundheitsrechtsschutz können Sie unter Telefon 031 389 85 00 geltend machen.

Visana-Newsletter

Wenn Sie nie mehr einen Wettbewerb oder ein attraktives Club-Angebot verpassen möchten, können Sie auf www.visana.ch den kostenlosen Newsletter abonnieren.

Schmerzklinik Basel neu auf der Spitalwahl-Einschränkungsliste (Stand 2. Mai 2013)

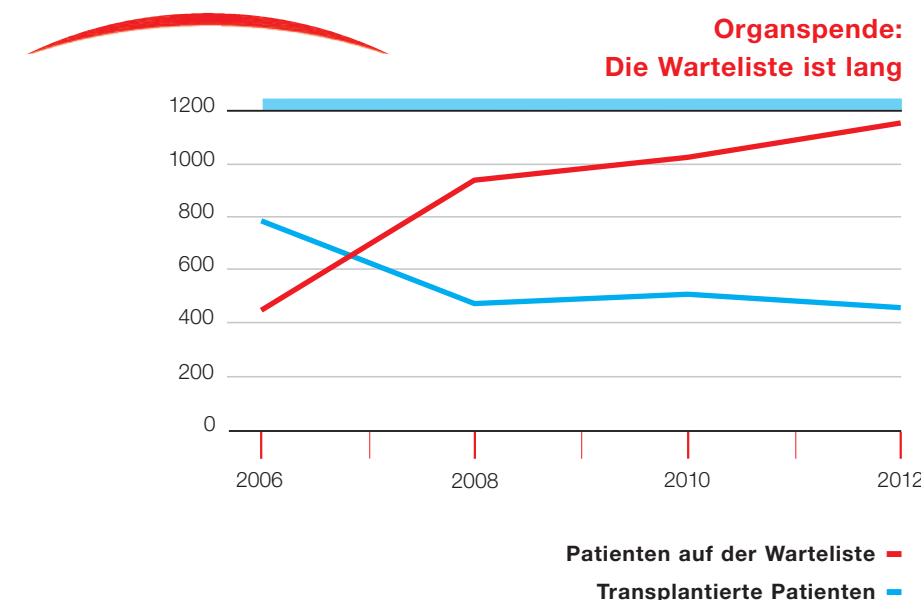
Die letzten Preisverhandlungen mit der Schmerzklinik in Basel für die halbprivate Behandlung ergaben leider keinen für uns und unsere Versicherten akzeptablen Tarif. Als Folge wurde das Spital per 2. Mai 2013 auf die Spitalwahl-Einschränkungsliste aufgenommen.

Welche Folgen hat dies für Sie? Versicherte mit der Spitalzusatzversicherung «Spital halbprivat» oder «Spital Flex» beteiligen sich zu 50 respektive 100 Prozent an den Kosten, wenn sie sich auf der halbprivaten Abteilung eines der rechts aufgeführten Spitäler behandeln lassen. Davon ausgeschlossen sind Notfallbehandlungen.

Kanton	Ort	Spital/Klinik
AI/AR	Teufen	Augenklinik/Laserzentrum, Dr. Aldo Scarpatetti
BL	Liestal	Praxisklinik Ergolz
	Muttenz	Praxisklinik Rennbahn
BS	Basel	Schmerzklinik Basel
BE	Biel	Klinik für Plastische und Ästhetische Chirurgie
TG	Tägerwilen	Bindersgarten Klinik (Rehaklinik)

Die aktuellste Fassung der Spitalwahl-Einschränkungsliste finden Sie auf unserer Webseite: www.visana.ch > Service > Downloads > Listen > Spitalwahleinschränkung

Die aktuelle Grafik



Die Schere zwischen der Anzahl Menschen, die auf ein Organ warten und derjenigen, die bereit sind zu spenden, öffnet sich. Nach einem leichten Anstieg der Spenderinnen und Spender im Jahr 2010 ist ihre Zahl im letzten Jahr wieder zurückgegangen. (Quelle: Swisstransplant)

Elektronischer Ausweis statt Impfbüchlein

«Nie mehr das Impfbüchlein suchen». Mit diesem Slogan wirbt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) für den elektronischen Impfausweis. Interessierte können sich auf der Webseite www.meineimpfungen.ch registrieren lassen und in einem geschützten Bereich eintragen, wann sie welche Impfungen erhalten haben. Der elektronische Impfausweis gewährt einen raschen Zugriff auf wichtige Gesundheitsdaten. Dort kann man nicht nur seine Impfungen eintragen lassen, sondern auch Informationen wie Allergien oder chronische Erkrankungen festhalten. Und wer will, kann sich per SMS oder E-Mail daran erinnern lassen, dass Impfungen aufgefrischt werden sollten.

Daueraufträge rechtzeitig anpassen

Begleichen Sie Ihre Versicherungsprämien via Dauerauftrag? Dann denken Sie bitte daran, diesen bei Ihrer Bank oder bei PostFinance bis Mitte Dezember an die Prämien 2014 anzupassen. Sie helfen so mit, unnötigen Aufwand und vermeidbare Kosten für alle Beteiligten zu verhindern. Übrigens: Noch unkomplizierter begleichen Sie Ihre Prämienrechnungen via Lastschriftverfahren oder Debit Direct. Mehr Informationen dazu erhalten Sie auf www.visana.ch > Kontakt > LSV/Debit Direct.

Visana-Gruppe mit zertifizierter Datenannahmestelle

Fast ein Jahr früher als vom Bundesrat vorgeschrieben, hat die Visana-Gruppe eine sogenannte Datenannahmestelle eingerichtet. Diese wurde durch den unabhängigen Qualitätsdienstleister SQS vollumfassend zertifiziert. Damit kann die Visana-Gruppe Spitalrechnungen und medizinische Behandlungsdaten (MCD) systematisiert und in Übereinstimmung mit den Datenschutzanforderungen empfangen und verarbeiten.

Mit ihrem standardisierten Regelwerk gewährleistet die Visana-Gruppe zum einen den Datenschutz aller Versicherten und macht so den Weg frei für eine schnelle und kundenorientierte Abrechnung mit den Spitälern. Mit der neu eingerichteten Datenannahmestelle wird die Kontrolle der stationären Spitalrechnungen auf elektronischem, standardisiertem und datenschutzkonformem Weg ermöglicht. Für die Versicherten ergibt sich mit der Neuregelung keine Änderung.

Anti-Rutsch-Sohlen bei Schnee und Eis



Mit dem Winter kommt das Glatteis. Damit steigt die Rutschgefahr. Um trotzdem mit dem gewohnten Schuhwerk auf die Strasse gehen zu können, bieten sich Anti-Rutsch-Sohlen von Bon-Walker für einen sicheren Halt in Eis und Schnee an.

- Für einen sicheren Gang auf vereisten Strassen
- Einfaches An- und Ausziehen
- Passt dank Gummizug und Klettverschluss an jeden Schuh
- Schweizer Produkt, hergestellt durch Stiftung «Wendepunkt» in Zug



Die «Bon-Walker»-Anti-Rutsch-Sohlen sind unter den Schuhen kaum spürbar. Zum Set gehören eine praktische Tasche und eine auswechselbare Ersatz-Sohle.

Bestell-Talon

Bon-Walker-Set **Grösse S** (36–39)
für 48 Franken (statt 73 Franken)

Bon-Walker-Set **Grösse M** (39–44)
für 48 Franken (statt 73 Franken)

Bon-Walker-Set **Grösse L** (44–47)
für 53 Franken (statt 78 Franken)

Frau Herr

Name _____

Vorname _____

Strasse, Nr. _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Datum, Unterschrift _____

Talon einsenden an: Motio AG, Postfach 304, 3250 Lyss.
Mehr Informationen unter Telefon: 032 387 00 60,
E-Mail: info@motio.ch, www.motio.ch.



«Jeder kann Organe spenden»

Neues Leben dank Organspende. Jährlich erhalten in der Schweiz bis zu 500 Personen ein neues Leben dank einer Organspende. Trotzdem gibt es lange Wartelisten und Engpässe (siehe Grafik auf Seite 19).

«Es gibt zu wenig Spender», konstatiert Dr. med. Franz Immer, Direktor von Swisstransplant, der schweizerischen nationalen Stiftung für Organspende und Transplantation. In Gespräch mit «VisanaFORUM» fordert Franz Immer, dass sich jeder Einzelne mit der Frage der Organspende auseinandersetzen und seine Haltung offenlegen soll, denn «das Thema geht uns alle an».

«VisanaFORUM»: Wer ist der typische Organspender?

Dr. med. Franz Immer: Der häufigste Spender ist im Schnitt gut 50-jährig und öfters eine Frau. Die älteste mir bekannte Spenderin war 91-jährig. Ihr 97-jähriger Mann hatte damals der Organspende zugestimmt. Mit anderen Worten: Organe spenden können alle, und zwar bis ins hohe Alter.

Und trotzdem gibt es zu wenig Spenden in der Schweiz?

Viele kleine und mittlere Spitäler haben zu wenig Personal und Ressourcen, um die Organspende zu regeln. Obschon per Gesetz dazu verpflichtet, stellen nicht alle Kantone genügend finanzielle Mittel zur Verfügung. Zudem kümmern sich viele Personen nicht ums Organspenden.

Warum nicht?

Organspenden heisst, sich mit dem Tod auseinanderzusetzen. Daran erinnert zu werden, dass das Leben endlich ist. Es kursieren aber auch Vorbehalte rund um das Organspenden.

Dass ich als Spender im Notfall schlechter behandelt werde?

Ja, das ist ein Beispiel. Ich kann aber aus meiner Tätigkeit als Arzt garantieren, dass dies nie der Fall ist. Bei

der Behandlung, insbesondere im Notfall, wollen wir Leben retten oder verlängern. Da denkt niemand ans Organspenden. Dies ist erst beim Tod der Fall.

Wann ist man tot?

Das ist vom Gesetzgeber klar geregelt. Eine Organspende darf erst dann vollzogen werden, wenn der Hirntod eingetreten ist. Das heisst in der Schweiz, dass das gesamte Hirn nicht mehr durchblutet sein darf. Es ist ganz wichtig, dies den Angehörigen anhand von Bildern zu zeigen und zu erklären. Dieser Zustand ist irreversibel. Jede Organspende braucht die Zustimmung des Verstorbenen beziehungsweise seiner Angehörigen.

Das Gesetz, welches Transplantationen regelt, ist derzeit im Eidgenössischen Parlament in Beratung. Ihre Meinung dazu?

Ich begrüsse das Gesetz und bin insbesondere dafür, dass flächendeckend in allen Spitälern die Voraussetzungen für die Erkennung und Betreuung von Organspendern und ihren Familien geschaffen werden.

Warum soll ich meine Organe spenden?

Ich frage zurück: Würden Sie sich im Krankheitsfall ein Organ verpflanzen lassen?

Wahrscheinlich schon.

Dann sollten Sie auch bereit sein, selbst zu spenden und jemandem dadurch wieder die Lebensqualität zu ermöglichen.

Kaputte Leber wegen Alkohol-, kaputte Niere wegen Medikamentenmissbrauch – warum soll diesen Menschen gespendet werden?

Die Wahrscheinlichkeit, dass Sie selber ein neues Organ brauchen, ist sechs- bis achtmal höher, als dass sie jemals spenden werden. Zudem sind die sogenannten selbstverschuldeten Krankheiten eine absolute Minderheit. Die grosse Mehrheit befindet sich völlig unverschuldet auf dieser Warteliste, es sind Menschen wie Sie und ich.

Was passiert, wenn ich meine Organe nach dem Tod nicht spenden will?

Das ist zu respektieren. Wichtig ist, dass Sie Ihren Entscheid Ihren nächsten Angehörigen mitteilen.

Wann ist der beste Zeitpunkt dazu?

Heute. Jetzt.

Interview

Christian Beusch

Leiter Unternehmenskommunikation

Erholung dort, wo es einem wohl ist

Franz Immer ist ein grosses Arbeitspensum gewohnt, «trotzdem kommt der Ausgleich nicht zu kurz». Die Kunst der richtigen Erholung sei, Fenster zu finden, wo man sich wohl fühlt. «Ich bin überzeugt, dass jeder selber am besten weiss, wo er sich erholen kann», meint Immer. Für ihn selbst ist dies die Freizeitgestaltung mit «meiner ganz tollen Frau und meinen Kindern». Dazu zählt auch das bewusste Geniessen zu Hause.

Vom Chirurgen zum Direktor

Der Herzchirurg Dr. med. Franz Immer ist Direktor von Swisstransplant, welche für die landesweite Koordination und Entwicklung der Transplantation von Organen, Geweben und Zellen zuständig ist. Die Stiftung vermittelt zwischen den zur Verfügung stehenden Organen und den Patientinnen und Patienten. Immer ist zudem Privatdozent für Herz- und thorakale Gefässchirurgie an der Universität Bern.

Ihr persönlicher Ausweis

Mit der Spenderkarte kann man deklarieren, ob und welche Organe, Gewebe und Zellen man im Fall des Todes spenden will oder nicht. Wer will, kann zudem eine Vertrauensperson bestimmen, die den Entscheid fällen soll. Die Spenderkarte lässt sich aus dem Internet (www.swisstransplant.ch) herunterladen und ausdrucken oder direkt bei Swisstransplant bestellen. Wichtig ist, dass die Spenderkarte wie die Identitätskarte oder der Fahrausweis immer bei sich getragen wird. Spender und Empfänger bleiben in jedem Fall anonym. Wer Swisstransplant finanziell unterstützen möchte, kann dies mit einer Spende auf das Postcheckkonto 80-14916-8 tun.